



NEUE KÜNSTE RUHR (NKR) – FÖRDERGRUNDSÄTZE (STAND MÄRZ 2025)

Inhaltsverzeichnis

0.	BARRIEREFREIHEIT DES DOKUMENTS	1
1.	HINTERGRUND UND ZIELE.....	1
2.	ANTRAGSBERECHTIGTE.....	2
3.	FÖRDERGEGENSTAND UND FORMALE BEDINGUNGEN	3
4.	AUSWAHLVERFAHREN UND -KRITERIEN	3
5.	FÖRDERUNG	4
6.	ANTRAGSTELLUNG	5
7.	WEITERES VERFAHREN	6
8.	BARRIEREFREIHEIT BEI DER ANTRAGSTELLUNG.....	7
9.	KONTAKTE	8

0. Barrierefreiheit des Dokuments

Dieses PDF ist barrierefrei.

Weitere Angaben zur Barrierefreiheit bei der Antragstellung finden sich unter Absatz 8 in diesem Dokument.

1. Hintergrund und Ziele

Mit der Ruhr-Konferenz verfolgt das Land Nordrhein-Westfalen das Ziel, das Ruhrgebiet als wirtschaftlich starke und lebenswerte Zukunftsregion für alle Menschen zu gestalten. In diesem Zusammenhang hat das Landeskabinett beschlossen, von 2020-2030 ein Dekadenprojekt zur Entwicklung der sogenannten Neuen Künste aufzusetzen. Gefördert werden künstlerische und kulturelle Projekte im Bereich der Neuen Künste. Die Neuen Künste sind:



- Die digitalen Künste, die auf meist interaktive Weise neue ästhetische Erlebnisse und Produktionsweisen ermöglichen. Sie nehmen dabei die Effekte der Digitalisierung auf alle Lebensbereiche in den Fokus.
- Die Urban Arts, die verschiedene Künste und Kulturen wie HipHop, Street Art, Mural Art und Urbaner Tanz (z. B. Breakdance, Krumping) umfassen. In eigenen Formaten und in Verbindung mit beispielsweise Tanz, bildender Kunst und Musik ermöglichen sie ästhetisches Erleben und Produzieren.
- Der Neue Zirkus, der Elemente der Artistik mit zeitgenössischem Tanz, moderner oder klassischer Musik, Theater, Sprache, bildender Kunst und Medienkunst verknüpft. Er arbeitet dafür unter anderem mit theatralen und experimentellen Formaten.
- Die Szene der elektronischen Musikkultur, die Klangkunst, bildende Kunst, Lichtkunst, darstellende Kunst und Tanz kombiniert. Sie umfasst zudem Schnittstellen zu weiteren Disziplinen und den nachhaltigen Aufbau von Awareness-Strukturen.

Das Programm Neue Künste Ruhr (NKR) verfolgt zwei zentrale Ziele:

- Die Neuen Künste sollen das kulturelle Profil der Region künftig noch mehr prägen als sie bereits heute tun. Die NKR sollen als fester Bestandteil des Ruhrgebiets regional, national und international sichtbar werden.
- Das Ruhrgebiet soll als „Metropole der Künste“ bis 2030 so attraktiv werden, dass immer mehr junge Künstlerinnen und Künstler sowie Kulturarbeitende durch hervorragende Arbeits- und Lebensbedingungen an die Region gebunden werden.

2. Antragsberechtigte

Ein Antrag kann gestellt werden von:

- Künstlerinnen und Künstlern sowie Kulturarbeitenden (dazu gehören zum Beispiel Personen aus Bereichen wie Programmierung, Szenographie, Kuration und Design)
- Gruppen, Initiativen und Kompanien (sowohl juristische als auch natürliche Personen)
- kommunalen und freien Kultureinrichtungen

Aufstrebende Künstlerinnen und Künstler sowie Kulturarbeitende, die gerade in den Beruf einsteigen, sind ausdrücklich eingeladen, sich zu bewerben.

Für die Person oder Organisation, die einen Antrag stellt, muss Folgendes gelten:

- Sie verortet sich in einem der vier Förderbereiche oder an ihren interdisziplinären Schnittstellen.
- Sie kann ihre künstlerische Qualifikation und Auseinandersetzung mit den Neuen Künsten durch mindestens drei Arbeitsproben oder Referenzprojekte nachweisen. Eine künstlerische Ausbildung oder eine hauptberufliche künstlerische Tätigkeit sind dabei keine Fördervoraussetzung.



- Wenn eine natürliche Person den Antrag stellt, muss sie für die Projektlaufzeit ihren Wohnsitz oder Arbeitsschwerpunkt im Ruhrgebiet haben.
- Wenn eine juristische Person den Antrag stellt, muss sie ihren Sitz im Ruhrgebiet haben.
- Natürliche oder juristischen Personen mit Sitz außerhalb des Ruhrgebiets können einen Antrag stellen, wenn sie mit natürlichen oder juristischen Personen aus dem Ruhrgebiet kooperieren.

3. Fördergegenstand und formale Bedingungen

Das Land gewährt Zuwendungen für Projektförderungen nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze auf der Grundlage der Verwaltungsvorschriften (VV) zu §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der allgemeinen Richtlinie zur Förderung von Projekten und Einrichtungen auf dem Gebiet der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung. Allgemeine Bestimmungen zur Kulturförderung des Landes regelt das Kulturgesetzbuch NRW.

Im Rahmen der NKR-Projektförderung werden künstlerische Projekte gefördert, die aufgeführt oder öffentlich präsentiert werden. Projekte sind Vorhaben, deren Dauer begrenzt ist. Dazu können auch Festivals gehören. Das reguläre Tagesgeschäft einer Organisation oder Institution ist kein Projekt.

Ein beantragtes Projekt soll in der Regel im Kalenderjahr der Förderung abgeschlossen werden. In Ausnahmefällen kann es bis zu zwei Jahren dauern. Im Anschluss an ein gefördertes Projekt können Folgeanträge bei NKR gestellt werden. Sie durchlaufen erneut das reguläre Juryverfahren.

Für das beantragte Projekt müssen diese Punkte gelten:

- Mit dem Projekt wurde noch nicht begonnen.
- Das Projekt beginnt erst im nächsten Kalenderjahr (Beginn ab 01.01.2026 möglich).
- Das Projekt wird im Ruhrgebiet durchgeführt oder erarbeitet. Zum Ruhrgebiet gehören die kreisfreien Städte Bochum, Bottrop, Dortmund, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Hagen, Hamm, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen sowie die Kreise Recklinghausen, Unna, Wesel und der Ennepe-Ruhr-Kreis.
- Das Projekt ist nicht kommerziell ausgerichtet. Seine Realisierung ist damit von einer öffentlichen Förderung abhängig.

4. Auswahlverfahren und -kriterien

Eine vom Ministerium für Kultur und Wissenschaft bestellte Fachjury spricht Förderempfehlungen an das Land Nordrhein-Westfalen aus. Die aktuelle Besetzung der Jury wird in der Regel auf der Internetseite der NKR veröffentlicht. Die Förderentscheidung des Landes erfolgt auf Grundlage der Jury-Empfehlung. Ein Anspruch der antragstellenden Person auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Jury bewertet die Projekte nach folgenden Kriterien:



Das zu fördernde Projekt muss innovativ sein und eine hohe künstlerische Qualität ausweisen.

Darüber hinaus sind die folgenden Kriterien Grundlage für die Bewertung durch die Jury. Das Projekt sollte eines oder mehrere davon erfüllen:

- Erhöhung der Sichtbarkeit der Neuen Künste (durch Aktivitäten im öffentlichen Raum und die ohnehin für das Projekt getätigte Öffentlichkeitsarbeit)
- Unterstützung von aufstrebenden Künstlerinnen und Künstlern sowie Kulturarbeitenden
- Beitrag zum Aufbau nachhaltiger Strukturen und Netzwerke im Bereich der Neuen Künste im Ruhrgebiet
- Weiterentwicklung der interdisziplinären Schnittstellen zwischen den verschiedenen Sparten von NKR
- Stärkung der künstlerischen Arbeit von Personen mit marginalisierten Perspektiven. Dazu zählen z.B. die Menschen mit Zuwanderungsgeschichte, Schwarzen Menschen (People of Color), Menschen mit Behinderung oder queere Menschen.
- Berücksichtigung von ökologischer Nachhaltigkeit
- Möglichkeiten der Weiter- und Nachnutzung von im Projekt erarbeiteten Formaten
- Berücksichtigung von Barrierefreiheit
- Kollaborationen zwischen Organisationen und Einzelpersonen aus dem Ruhrgebiet mit internationalen Organisationen oder Einzelpersonen.

Bei der Förderung der Projekte verfolgt das MKW das Ziel, alle vier Sparten der NKR annähernd gleichmäßig zu berücksichtigen. Die Jury ist dazu angehalten diese Vorgabe in ihrer Entscheidung umzusetzen.

5. Förderung

Umfang der Förderung

Es können Fördermittel ab 5.000 EUR beantragt werden. Bei kommunalen Institutionen gilt eine minimale Fördersumme von 12.500 EUR. Die jährliche Fördersumme geförderter Projektvorhaben bewegen sich in der Regel zwischen 8.000 und 75.000 EUR.

Kosten- und Finanzierungsplan

Alle Ausgaben müssen dem Projekt zugeordnet werden können. In einem Kosten- und Finanzierungsplan (KFP) sind die geplanten Ausgaben aufzuschlüsseln. Förderfähig sind Personal- und Sachkosten entsprechend den Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P). Anfallende Reisekosten sind erstattungsfähig nach dem Landesreisekostengesetz Nordrhein-Westfalen (LRKG NRW).

Gerechte Bezahlung



Aus dem Kosten- und Finanzierungsplan (KFP) muss ersichtlich werden, dass eine angemessene Honorierung aller Projektbeteiligten vorgesehen ist. Im Kulturgesetzbuch NRW wurde in § 16 Absatz 3 geregelt, dass bei allen Förderungen des Landes Honoraruntergrenzen beachtet werden sollen. Die Beachtung der Honorarmatrix des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen ist entsprechend verpflichtend.

Zuwendungsfähige Gesamtausgaben und Eigenanteil

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben eines Projekts sind die Projektgesamtkosten abzüglich der Leistungen von privaten Dritten. Alle Zuwendungen, die nicht staatliche Zuwendungen sind, gelten als Leistungen privater Dritter. Das sind zum Beispiel Geldspenden, Geldsponsoring, Ticketeinnahmen oder Stiftungsgelder. Auch Koproduktionszuwendungen, Fördermittel oder Stipendien sind Leistungen privater Dritter, wenn sie nicht von staatlicher Seite erfolgen.

Einzelpersonen und freie Träger müssen mindestens 10% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Form von Eigenmitteln einbringen; kommunale Träger mindestens 20%. Eigenmittel sind Geldmittel, die die antragstellende Person in das Projekt einbringt. Die Eigenmittel können anteilig oder vollständig durch freiwillige, unentgeltliche Arbeitsleistung für das Projekt erbracht werden. Für die Berechnung dieser Arbeitsleistung ist pauschal ein Stundensatz von 20 EUR anzusetzen (vgl. Richtlinie zur Berücksichtigung von bürgerschaftlichem Engagement bei der Gewährung von Zuwendungen im Zuständigkeitsbereich der Landesregierung Nordrhein-Westfalen vom 07.02.2024). Nicht als Eigenmittel eingesetzt werden dürfen geldwerte Sachleistungen (Sachspenden und Sachsponsoring), Einnahmen (z. B. Ticketeinnahmen) und weitere Förderungen. Das Thema Eigenanteil ist auch Gegenstand der Antragsberatung (siehe Absatz 6).

6. Antragstellung

Anträge für Projekte können einmal jährlich gestellt werden. Die Antragstellung ist ab dem 01.04.2025 möglich.

Beratung und Information

Personen, die einen Antrag stellen wollen, sind verpflichtet, sich in einer Veranstaltung über das Förderprogramm und die Antragstellung zu informieren. Die Termine aller Informationsveranstaltungen werden laufend auf der Webseite publiziert. Zusätzlich kann ein individuelles Beratungsgespräch vereinbart werden. Nähere Informationen zur Beratung sowie hilfreiche Dokumente entnehmen Sie bitte der Webseite unter www.neuekuensteruhr.de/programm.

Einreichung



Anträge können ausschließlich online über die Plattform [kultur.web](https://www.kultur.web.nrw.de)¹ gestellt werden. Der vollständige Antrag umfasst neben dem ausgefüllten Eingabeformular:

- Eine Projektskizze in Schriftform (als PDF; mindestens zwei bis maximal fünf DIN A4-Seiten) – muss Angaben zur geplanten Anzahl an Veranstaltungen bzw. Aufführungen sowie zur Antragstellenden Person bzw. Institution oder Gruppe enthalten und sollte möglichst anschaulich mit Bildmaterial (Fotos, Skizzen, Animationen etc.) beschrieben sein
- Einen Kosten- und Finanzierungsplan (unter Einhaltung der unter „Gerechte Bezahlung“ genannten Honorarmatrix)
- Mindestens drei Arbeitsproben oder Referenzprojekte als Anlagen

Fristen

Fristgerecht eingereicht ist ein Antrag, wenn er auf [kultur.web.nrw.de](https://www.kultur.web.nrw.de) am 14.06.2025 bis 23:59 Uhr abgegeben wurde. Die postalische Zustellung des PDFs kann anschließend erfolgen. Das Datum des Poststempels ist nicht entscheidend.

Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Will die antragstellende Person direkt mit der Arbeit am Projekt beginnen, kann sie im Antragsformular einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn anwählen. Der vorzeitige Maßnahmenbeginn gilt dann bei Projekten bis einschließlich 50.000 EUR Fördersumme direkt mit Antragstellung als erteilt. Mit der Auswahl des vorzeitigen Maßnahmenbeginns auf [kultur.web.nrw.de](https://www.kultur.web.nrw.de) bestätigt die antragstellende Person, dass sie das finanzielle Risiko bis zum Zeitpunkt der Förderentscheidung allein trägt. Nur im Fall einer Förderzusage werden die angefallenen Kosten erstattet.

Bei einer beantragten Fördersumme über 50.000 EUR muss ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn beantragt und genehmigt werden. Dies kann frühestens nach der Jurysitzung und nach Ermächtigung seitens des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft durch die zuständige Bezirksregierung erfolgen. Bis eine Genehmigung vorliegt, darf mit dem Projekt nicht begonnen werden.

7. Weiteres Verfahren

Auf die Abgabefrist folgen Jurysitzung und Förderentscheidung. Im Anschluss werden die geförderten Projekte bekanntgegeben und alle Antragstellenden über die Förderentscheidung des Landes informiert. Geförderte Projektvorhaben erhalten einen Bewilligungsbescheid.

¹ <https://www.kultur.web.nrw.de/auth/login>



Geförderte Projekte sind dazu verpflichtet, die Öffentlichkeitsarbeit von NKR zu unterstützen. Dafür müssen bei der Öffentlichkeitsarbeit der Projekte das Logo des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft NRW und das NKR-Logo verwendet werden. Außerdem müssen der Programmkoordination für die Bewerbung der Projekte Bild- und Pressematerial zur Verfügung gestellt werden. Diese werden dann auf der Webseite und den Social-Media-Kanälen von NKR veröffentlicht. Genauere Informationen dazu sind bei positiver Förderentscheidung im Bewilligungsbescheid enthalten.

Nach Projektabschluss muss ein zahlenmäßiger Verwendungsnachweis (Abrechnung) und ein Sachbericht bei der zuständigen Bezirksregierung eingereicht werden. Bei überjährigen Maßnahmen ist ein kurzer Zwischenverwendungsnachweis über die Projektumsetzung vorzulegen. Die genauen Fristen werden mit der Bewilligung des Antrags kommuniziert.

8. Barrierefreiheit bei der Antragstellung

Die Antragstellung und die Projektabwicklung sind nicht barrierefrei. Es bestehen mindestens die folgenden Barrieren:

- Die Plattform kultur.web.nrw.de ist ausschließlich in deutscher Schriftsprache abrufbar und ausfüllbar. Sie ist nicht Screenreader-kompatibel.
- Die Anträge, alle weitere Kommunikation mit den Bezirksregierungen und der im Fall einer Förderung zu verfassende Verwendungsnachweis inkl. Sachbericht müssen in schriftdeutsch eingereicht werden.

Personen, die bei der Antragstellung und -abwicklung auf Barrieren stoßen, können sich bei der NKR-Programmkoordination melden und einen Bedarf an Unterstützungsleistungen anmelden. Über die Übernahme von anfallenden Kosten wird aktuell fallspezifisch entschieden. Sie ist nicht an den Schwerbehindertenausweis gekoppelt.



9. Kontakte

NKR-Programmkoordination

Ansprechperson:

Winnie Ros

Mail: info@neuekuensteruhr.de

Aktuelle Beratungszeiten und telefonische Erreichbarkeit sind auf der Webseite der NKR zu finden.

Bezirksregierungen:

Bezirksregierung Arnsberg

Dezernat 48

59817 Arnsberg

<https://www.bra.nrw.de/kultur-sport/kultur/neue-kuenste-ruhr-nkr>

Bezirksregierung Düsseldorf

Dezernat 48

40474 Düsseldorf

<https://www.brd.nrw.de/Services/Foerderprogramme/Kunst-und-Kulturfoerderung/Aufgaben-und-Ansprechpersonen-Kunst-und>

Bezirksregierung Münster

Dezernat 48

48128 Münster

https://www.bezreg-muenster.de/de/foerderung/foerderprogramme_a-z/48_neue_kuenste_ruhr/index.html